



Turn und Sportverein Lehrensteinsfeld e.V.

Abteilungsordnung Turnen

§1 Zweck der Abteilung

Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe den Breiten- und Leistungssport im Verein, sowohl im Erwachsenenbereich, als auch im Kinder- und Jugend- bereich zu fördern.

§ 2 Organe der Abteilung

(1) Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Übungsleiterversammlung
3. der Abteilungsausschuss

§ 3 Die Abteilungsversammlung

(1) Jeweils mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung wird die ordentliche Abteilungsversammlung durchgeführt. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten im Amtsblatt der Gemeinde Lehrensteinsfeld und durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu leiten.

(2) Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts durch den Abteilungsleiter
- b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des Turnwarts
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Neuwahlen des Abteilungsausschusses mit Ausnahme des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreters, die der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins eingereicht werden und müssen eine Begründung enthalten. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Über die Zulassung dieser Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung.

(4) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden mit Ausnahme des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreters auf 1 Jahr gewählt.

(5) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- a) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.

- b) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(6) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Die Übungsleiterversammlung

(1) Der Übungsleiterversammlung gehören an:

- a) sämtliche Gruppenleiter, Übungsleiter, Trainer und Betreuer
- b) der Abteilungsausschuss

(2) Die Übungsleiterversammlung hat mindestens 4 mal pro Jahr stattzufinden und wird vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter einberufen.

(3) Die Übungsleiterversammlung ist für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zuständig.

(4) Über den Verlauf ist gemäß § 3 Abs. 6 ein Protokoll zu führen

§ 5 Der Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Abteilungsleiter
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Turnart
6. dem Veranstaltungswart
7. dem Zeugwart

Der Abteilungsausschuss wird vom Abteilungsleiter bei Bedarf berufen. Mehrere Ämter dürfen in einer Person vereinigt werden.

§ 6 Abteilungen

Für die Abteilungen sind die Vereinssatzung und die Ehrenordnung des Vereins maßgeblich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Hauptausschusssitzung vom 08.02.1999 beschlossen.